

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

3 — 53100 — 4744/60 III

Bonn, den 6. Dezember 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom
18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Griechen-
land über Leistungen zugunsten griechischer
Staatsangehöriger, die von nationalsozialisti-
schen Verfolgungsmaßnahmen betroffen
worden sind

mit Begründung sowie den Wortlaut des Vertrages in deutscher
und griechischer Sprache, den dazu gehörigen Briefwechsel und
eine Denkschrift. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 226. Sitzung am 2. Dezember 1960
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 18. März 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland
über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger,
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. März 1960 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sowie dem dazugehörigen Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel V Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel V Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Griechenland
über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger,
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen
betroffen worden sind

Σύμβασις
μεταξὺ τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος
καὶ τῆς Γερμανικῆς Ὀμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας
περὶ παροχῶν ὑπὲρ Ἑλλήνων ὑπηκόων θιγέντων ὑπὸ
ἔθnikοσοσιαλιστικῶν μέτρων διώξεως

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
das KONIGREICH GRIECHENLAND
haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an das Königreich Griechenland hundertfünfzehn Millionen Deutsche Mark zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie besonders auch zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen.

2. Die Verteilung des Betrages bleibt dem Ermessen der Königlich Griechischen Regierung überlassen.

Artikel II

Die Bundesrepublik Deutschland stellt dem Königreich Griechenland den vorgenannten Betrag in vier Raten zur Verfügung, die wie folgt fällig werden: die erste Rate in Höhe von fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages, die zweite Rate in Höhe von dreißig Millionen Deutsche Mark spätestens am 1. März 1961, die dritte Rate in Höhe von dreißig Millionen Deutsche Mark spätestens am 1. März 1962 und die vierte Rate in Höhe von zwanzig Millionen Deutsche Mark spätestens am 1. März 1963.

Artikel III

Mit der in Artikel I bezeichneten Zahlung sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Griechenland, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Artikel IV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Griechenland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel V

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Athen ausgetauscht werden.

2. Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am achtzehnten März eintausendneunhundertsechzig in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
A. H. van Scherpenberg

Für das
Königreich Griechenland:
Th. Ypsilanti

ΤΟ ΒΑΣΙΛΕΙΟΝ ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ
καὶ

ἡ ΓΕΡΜΑΝΙΚΗ ΟΜΟΣΠΟΝΔΙΑΚΗ ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑ
συνεφώνησαν τὰ ἀκόλουθα:

Ἄρθρον I

1. Ἡ Γερμανικὴ Ὀμοσπονδιακὴ Δημοκρατία θὰ καταβάλλῃ εἰς τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος ἑκατὸν δέκα πέντε ἑκατομμύρια γερμανικῶν μάρκων ὑπὲρ τῶν ὑπὸ ἐθnikοσοσιαλιστικῶν μέτρων διώξεως διὰ λόγους φυλῆς, θρησκείας ἢ κοσμοθεωρίας θιγέντων Ἑλλήνων ὑπηκόων, οἵτινες ὑπέστησαν, συνεπεῖα τῶν μέτρων τούτων διώξεως, ζημίας ἐλευθερίας ἢ υγείας καὶ ἰδίως καὶ πρὸς ὄφελος τῶν ἐπιζησάντων οἰκείων τῶν φονευθέντων συνεπεῖα τῶν μέτρων διώξεως τούτων.

2. Ἡ κατανομὴ τοῦ ποσοῦ ἐπαφίεται εἰς τὴν κρίσιν τῆς Βασιλικῆς Ἑλληνικῆς Κυβερνήσεως.

Ἄρθρον II

Ἡ Γερμανικὴ Ὀμοσπονδιακὴ Δημοκρατία θὰ θέσῃ εἰς τὴν διάθεσιν τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος τὸ ἐν λόγῳ ποσὸν εἰς τέσσαρας δόσεις πληρωτέας ὡς ἀκολουθῶς: τῆς μὲν πρώτης δόσεως ἐκ τριάκοντα πέντε ἑκατομμυρίων γερμανικῶν μάρκων ἓνα μῆνα τὸ ἀργότερον μετὰ τὴν θέσιν ἐν ἰσχύϊ τῆς Συμβάσεως ταύτης, τῆς δευτέρας δόσεως ἐκ τριάκοντα ἑκατομμυρίων γερμανικῶν μάρκων τὸ ἀργότερον τὴν 1ην Μαρτίου 1961, τῆς τρίτης δόσεως ἐκ τριάκοντα ἑκατομμυρίων γερμανικῶν μάρκων τὸ ἀργότερον τὴν 1ην Μαρτίου 1962 καὶ τῆς τετάρτης δόσεως ἐξ εἰκοσι ἑκατομμυρίων γερμανικῶν μάρκων τὸ ἀργότερον τὴν 1ην Μαρτίου 1963.

Ἄρθρον III

Διὰ τῆς ἐν ἄρθρῳ Iῳ προβλεπομένης πληρωμῆς θυθμίζονται ὀριστικῶς ἅπαντα τὰ ζητήματα ἅτινα ἀποτελοῦν τὸ ἀντικείμενον τῆς Συμβάσεως ταύτης καὶ τὰ ἀναφερόμενα εἰς τὰς σχέσεις τῆς Ὀμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας πρὸς τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος, μὴ θιγόμενων ἐνδεχομένων νομίμων ἀπαιτήσεων Ἑλλήνων ὑπηκόων.

Ἄρθρον IV

Ἡ παρούσα Σύμβασις ἰσχύει ἐπίσης καὶ διὰ τὴν Χώραν τοῦ Βερολίνου, ἐφ' ὅσον ἐντὸς τριῶν μηνῶν ἀπὸ τῆς ἐνάξεως τῆς ἰσχύος τῆς Συμβάσεως ἢ Κυβερνήσεως τῆς Ὀμοσπονδιακῆς Δημοκρατίας τῆς Γερμανίας δὲν ἤθελεν προβῆ εἰς ἀντίθετον Δήλωσιν πρὸς τὴν Κυβέρνησιν τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος.

Ἄρθρον V

1. Ἡ Σύμβασις αὕτη χρήζει κυρώσεως. Τὰ ὄργανα κυρώσεως δεόν ὅπως ἀνταλλάξουσιν τὸ ταχύτερον δυνατὸν ἐν Ἀθήναις.

2. Ἡ Σύμβασις αὕτη τίθεται ἐν ἰσχύϊ τὴν ἐπομένην ἡμέραν τῆς ἀνταλλαγῆς τῶν ὀργάνων κυρώσεως.

ΕΓΕΝΕΤΟ ἐν Βόννῃ, σήμερον τὴν 18ην Μαρτίου 1960 εἰς τέσσαρα πρωτότυπα, δύο εἰς τὴν Ἑλληνικὴν καὶ δύο εἰς τὴν Γερμανικὴν, τὰ κείμενα δὲ εἰς ἀμφοτέρας τὰς γλώσσας, παρέχουν ἐξ ἴσου πίστιν.

Διὰ τὸ
Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος
Θ. Ὑψηλάντης

Διὰ τὴν
Γερμανικὴν Ὀμοσπονδιακὴν Δημοκρατίαν
A. H. van Scherpenberg

Briefwechsel

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 18. März 1960

Herr Botschafter!

Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Griechenland, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich Griechische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A. H. van Scherpenberg

Seiner Exzellenz
dem Königlich Griechischen Botschafter
Herrn Thomas Ypsilanti

(Übersetzung)

Ambassade Royale de Grèce
en Allemagne

Ἐν Βόννη τῆ 18ῃ Μαρτίου 1960

Κύριε Ὑφυπουργέ,

Ἐχω τὴν τιμὴν νὰ βεβαιώσω ὑμῖν τὴν λήψιν τῆς σημερινῆς ὑμῶν ἐπιστολῆς, τῆς ὁποίας τὸ κείμενον ἔχει ὡς ἀκολούθως:

»Συμφώνως τῷ ἄρθρῳ 3ῳ τῆς Συμβάσεως περὶ παροχῶν ὑπὲρ Ἑλλήνων ὑπηκόων, οἵτινες ἐθίγησαν ὑπὸ ἐθνικοσοσιαλιστικῶν μέτρων διώξεως, ἐρρυθμίσθησαν ὀριστικῶς ἅπαντα τὰ ζητήματα ἅτινα ἀποτελοῦν τὸ ἀντικείμενον τῆς Συμβάσεως ταύτης καὶ τὰ ἀναφερόμενα εἰς τὰς σχέσεις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Γερμανικῆς Δημοκρατίας πρὸς τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος, μὴ θιγομένων ἐνδεχομένων νομίμων ἀπαιτήσεων Ἑλλήνων ὑπηκόων.

Ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Γερμανικῆς Δημοκρατίας θεωρεῖ ὡς δεδομένον ὅτι ἡ Βασιλικὴ Ἑλληνικὴ Κυβέρνησις δὲν θὰ ἐπανέλθῃ μελλοντικῶς μετὰ τὴν ἀπαίτησιν ῥυθμίσεως περαιτέρω ζητημάτων προσερχομένων ἐκ τῶν ἐθνικοσοσιαλιστικῶν μέτρων διώξεως κατὰ τὴν διάρκειαν τοῦ πολέμου καὶ τῆς κατοχῆς.»

Ἡ Κυβέρνησις τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος συμφωνεῖ πρὸς τὴν ἀπόψιν ταύτην τῆς Κυβερνήσεως τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Γερμανικῆς Δημοκρατίας. Ἐπιφυλάσσεται ἐν τούτοις ὕπὸς προβάλῃ νέας ἀπαιτήσεις, αἵτινες προέρχονται ἐξ ἐθνικοσοσιαλιστικῶν μέτρων διώξεως κατὰ τὴν διάρκειαν τοῦ πολέμου καὶ τῆς κατοχῆς κατὰ τὴν γενικὴν ἐξέτασιν, συμφώνως τῷ ἄρθρῳ 5 παρ. 2 τῆς Συμφωνίας περὶ γερμανικῶν ἐξωτερικῶν χρεῶν τῆς 27ης Φεβρουαρίου 1953.

Δεχθῆτε, Κύριε Ὑφυπουργέ, τὴν ἐκφρασιν τῆς ἐξαίρετου ὑπολήψεώς μου.

Θ. Ὑψηλάντης

Πρὸς τὴν Α. Ἐξοχότητα
τὸν ἐπὶ τῶν Ἐξωτερικῶν Ὑφυπουργόν
Κύριον Dr. Albert Hilger van Scherpenberg
εἰς Βόννην

Ambassade Royale de Grèce
en Allemagne

Bonn, den 18. März 1960

Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

»Gemäß Artikel III des Vertrages über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Griechenland, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsangehöriger, abschließend geregelt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich Griechische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird.»

Die Regierung des Königreichs Griechenland stimmt mit dieser Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland überein. Sie behält sich jedoch vor, mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 heranzutreten.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Th. Ypsilanti

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Dr. Albert Hilger van Scherpenberg
Bonn

Denkschrift

In Übereinstimmung mit den von der Bundesrepublik Deutschland im Vierten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952 übernommenen Verpflichtungen haben nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1956 — abgesehen von Staatenlosen und Flüchtlingen nach näherer Bestimmung des Gesetzes — grundsätzlich nur diejenigen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gesetzlichen Anspruch auf Wiedergutmachung, die eine räumliche Beziehung zur Bundesrepublik haben oder wenigstens zum Deutschen Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 hatten.

Die Regierung des Königreichs Griechenland hat im Jahre 1956 gemeinsam mit den Regierungen sieben weiterer Staaten bei der Bundesregierung Vorstellungen erhoben, die auf eine Entschädigung auch derjenigen Verfolgten gerichtet waren, die die Wohnsitz- oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Nach eingehender Prüfung hat die Bundesregierung sich im Bewußtsein der menschlichen Bedeutung dieser Frage bereit erklärt, in Verhandlungen über Leistungen zugunsten dieser Verfolgten einzutreten.

Die daraufhin aufgenommenen Verhandlungen wurden im Verhältnis zu Griechenland mit dem vorliegenden, am 18. März 1960 in Bonn unterzeichneten Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag sieht eine Leistung

in Höhe von 115 Millionen DM an das Königreich Griechenland vor zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie besonders auch zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen.

Der genannte Betrag soll in vier Raten geleistet werden. Wie Artikel III besagt, sind damit alle den Gegenstand des Vertrages bildenden Fragen im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu dem Königreich Griechenland abschließend geregelt. In dem dazugehörenden Briefwechsel hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, sie gehe davon aus, daß die Königlich Griechische Regierung künftig von ihr auch eine Regelung weiterer, in dem Vertrag nicht behandelter Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht verlangen werde. In ihrer Antwort hat die Regierung des Königreichs Griechenland dieser Auffassung mit der Maßgabe zugestimmt, daß sie sich insoweit vorbehält, an die Bundesregierung mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen heranzutreten, wenn eine allgemeine Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden erfolgt.